

Besonderheit wird hingewiesen, dass die Hochschüler-schaften ausschließlich über einen eigenen Wirkungsbereich verfügen. Die Darstellung der Binnengliederung der Hochschüler-schaften an Universitäten und sonstigen Bildungseinrichtungen sowie der zentralen Organe der bundesweiten ÖH beschließen den Beitrag.

Den Abschluss bildet der Beitrag von *Erich Pürgy* über die sonstige funktionale Selbstverwaltung. Dargestellt werden zB Jägerschaften, Jagd-, Fischerei- und Wasser-verbände, Agrargemeinschaften, Feuerwehren, Berg- und Naturwachen, Tourismusverbände, das AMS und die AMA.

Das vorliegende Buch behandelt ein aktuelles Thema. Wenngleich die verfassungsrechtliche Festschreibung der Regeln über die sonstige Selbstverwaltung im B-VG keine völlige Neuausrichtung bewirkt, bedeutet sie doch eine gewisse Zäsur in der Entwicklung und sind mit ihr gewichtige Fragen verbunden. Sie ist auch Grund dafür, dass die Schwerpunktsetzung der Beiträge des vorliegen- den Tagungsbands auf der sonstigen Selbstverwaltung liegt. Das Buch hält für den Leser überaus interessante, tief-schürfende und umfassende Problembehandlungen bereit. Wer sich künftig mit der Selbstverwaltung in Österreich, insb mit der nichtterritorialen Selbstverwal- tung, beschäftigt, wird darum nicht herumkommen. Der Verwaltungswissenschaftlichen Gesellschaft ist es mit diesem Tagungsband unzweifelhaft gelungen, „einen Beitrag zur weiteren wissenschaftlichen Behandlung der Selbstverwaltung in Österreich zu leisten“.

Arno Kahl

Wimmer, A. W.: Die Entschädigung im öffentlichen Recht. Kompetenzgrundlagen – Grundrechte – Entschä- digungsrecht des Bundes und der Länder – Verfahrens- recht. 380 S. Jan Sramek Verlag, Wien, 2009. € 78,-. ISBN 978-3-902638-12-0.

Wimmer verfolgt mit dem vorliegenden, auf seiner Dis- sertation von 2008 beruhenden Werk Zweifaches: Erstens das bislang im Schrifttum nur peripher behandelte Rechtsinstitut der öffentlich-rechtlichen Entschädigung in das System des Allgemeinen Verwaltungsrechts zu integrieren. Zweitens der Praxis ein Nachschlagewerk über das materielle und formelle Entschädigungsrecht des Bundes und der Länder zur Verfügung zu stellen (V). Am Maß der Erreichung beider Zielsetzungen ist das Werk zu messen.

Im ersten Teil entwickelt *Wimmer* das Institut der öf- fentlich-rechtlichen Entschädigung und unterscheidet es insb von ähnlichen Rechtsinstituten des Zivilrechts (7 ff). Auf die damit gewonnene Abgrenzung des Unter- suchungsgegenstandes baut sein System des öffentlichen Entschädigungsrechts auf (27 ff). Den zweiten Teil wid- met der Autor den verfassungsrechtlichen Grundlagen des Entschädigungsrechts, wobei die jeweiligen kompe- tenzrechtlichen Voraussetzungen (43 ff) und die einschlä- gigen verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechte (64 ff) im Zentrum stehen. Die Teile drei bis sechs bauen auf diesen Grundlagen auf und unterziehen ausgewählte Entschädigungsvorschriften einer systematischen Dar- stellung (155 ff). Der siebte Teil schließt mit einem Ex- kurs zu Schadenersatz und Entschädigung für Eingriffe in die persönliche Freiheit den „besonderen Teil“ des Werkes ab (309 ff). Im achten Teil zieht der Autor allge- meine Schlussfolgerungen (321 ff) und fasst seine wesent- lichen Erkenntnisse zusammen (331 ff). Dabei geht *Wim- mer* insb auf die Lehren zum zivilen Schadenersatzrecht als dem vergleichsweise älteren Rechtsgebiet ein und prüft, ob und inwieweit Parallelen zwischen beiden Rechtsmaterien ausgemacht und ob die in der Zivil-

rechtslehre entwickelten Ansätze für die systematische Durchdringung des öffentlichen Entschädigungsrechts fruchtbar gemacht werden können (324 ff).

Angesichts der dargelegten Fülle der vom Autor be- handelten Systematisierungs- und Rechtsfragen sollen im Folgenden nur einige Schlaglichter hervorgehoben werden, die wesentlich für die vom Autor gesetzten Ziele erscheinen.

Ausgangspunkt der Abhandlung ist die Suche nach einem Abgrenzungsbegriff, die schließlich auch erfolg- reich verläuft. Der Begriff der öffentlich-rechtlichen Ent- schädigung umfasst nach *Wimmer* im Wesentlichen die Gesamtheit aller öffentlich-rechtlichen Vorschriften zum Zwecke des Ausgleichs erlittener Schäden bzw Nachteile durch Gewährung von Geld- oder Naturallei- stungsansprüchen. Im Gegensatz zum Schadenersatzrecht wird aber Rechtswidrigkeit und Verschulden (wohl aber Kausalität, 328) nicht vorausgesetzt (9 ff, 323). Selbst auf der Grundlage dieses tragfähigen Abgrenzungsbe- griffs ist das Gelingen der anschließenden Systematisie- rung eine bemerkenswerte Leistung, verdeutlicht man sich die komplexe und heterogene Masse des öffentlich- rechtlichen Entschädigungsrechts. Die von *Wimmer* ent- wickelten Systemkategorien, Entschädigung für rechtliche Eigentumseingriffe, Entschädigung für faktische Eingriffe in körperliche Integrität und Vermögen, Ent- schädigung für öffentlich-rechtliche Dienstleistungs- pflichten und Sozialentschädigungsrecht sind denn auch in der Tat dogmatisch und denklogisch wohlbegründet. Mit ihnen wird dem Leser ein roter Faden an die Hand gegeben, der ihn durch die ansonsten kaum zu überbli- ckende Fülle entschädigungsrechtlicher Normen führt.

Im zweiten Teil gelingt *Wimmer* die klare kompetenz- rechtliche Verortung des öffentlichen Entschädigungs- rechts (43 ff). Beachtung verdient mE die Erhellung der Rolle des „Sonderzivilrechts“ in der öffentlich-rechtli- chen Dogmatik und ihre Abgrenzung vom Kompetenztatbestand des „Zivilrechtswesens“ (44 f, 51 f), weiterhin die kompetenzrechtliche Unterscheidung zwischen dem materiellen und dem formellen Entschädigungsrecht (insb 47 ff) oder die Festlegung des Verhältnisses von öf- fentlichem Entschädigungsrecht zur Amtshaftung (Art 23 B-VG, 50 f). Jedes Mal gelangt *Wimmer* zu deutlichen und nachvollziehbaren Ergebnissen.

Besonderes Interesse erweckt naturgemäß die Frage der grundrechtlichen Verfasstheit öffentlich-rechtlicher Entschädigungsansprüche. *Wimmer* greift das klassische Problem der Entschädigung für rechtliche Eigentumsein- griffe zunächst im Hinblick auf Enteignungen auf (64 ff) und ergänzt die fast einhellige Lehre und Rsp (zu Art 1 1. ZPMRK), die im Gegensatz zum VfGH vom Grundrecht auf Unverletzlichkeit des Eigentums eine Vermögens- wertgarantie umfasst sieht, um eine weitere wohlbegrün- dete Meinung (73 f). Seine Ergebnisse stützt er wie auch sonst auf eine fundierte Analyse der in Frage kommen- den Grundrechtsbestimmungen, der Rsp von VfGH und EGMR sowie der einschlägigen Literatur. Immer wieder deckt *Wimmer* dabei Judikaturdivergenzen auf (ua 92, 113 ff, 131). Erhellend sind auch die Ausführungen zur Entschädigung für Eigentumsbeschränkungen (75 ff) oder zum Bestehen verfassungsunmittelbarer Entschä- digungsansprüche (96 ff), die der Autor im Hinblick auf die Eigentumsfreiheit letztlich verneint, hinsichtlich der An- sprüche auf Enteignungsentschädigung in den Landes- verfassungen Tirols oder Vorarlbergs aber mit gutem Grund bejaht (142). Als verdienstvoll und erkenntnis- reich erweist sich daher auch die Untersuchung von An- spruchsgehalt und Durchsetzbarkeit der entschädi- gungsrelevanten Grundrechtsverbürgungen im Landes- verfassungsrecht (136 ff). Insgesamt folgt *Wimmer* auch in diesem Teil konsequent seinen zuvor entwickelten

Systemkategorien (Entschädigung für rechtliche Eigentumseingriffe, für faktische Eingriffe in körperliche Integrität und Vermögen, für öffentlich-rechtliche Dienstleistungspflichten und Sozialentschädigungsrecht) und arbeitet deren verfassungsrechtliche Grundlegung sorgfältig und konzipiert heraus.

Die Praktikabilität wissenschaftlicher Erkenntnis und Systematik nimmt *Wimmer* besonders in den Teilen drei bis sieben (155 ff) in den Blick und löst damit sein zweites „Versprechen“, nämlich dem Praktiker – aber freilich nicht nur diesem – ein übersichtliches Nachschlagewerk zu bieten, ein. Grundlage bietet wiederum sein zuvor entwickeltes System. Innerhalb dessen Kategorien ergänzt der Autor etwa Ausführungen zur Ermittlung des Verkehrswertes und von Vermögensfolgeschäden zu den Stichtagen für die Entschädigungsbemessung (158 ff) oder zum anzuwendenden Verfahrensrecht (170 ff) um die Analyse und systematische Darstellung behutsam ausgewählter Bundes- und Landesgesetze (zB EisbEG, WRG, BStG, Landesstraßengesetze, Landesraumplanungsgesetze, PolBEG, VOG, etc), die nicht selten mit einer Kritik abschließt – so an der oft nicht „treffsicheren“ Verwendung des Entschädigungsbegriffs bei Leistungsentschädigungsvorschriften (278). Den schon im

ersten Teil immer wieder durchblickenden „rechtsvergleichenden“ Ansatz führt *Wimmer* konsequent auch in diesen Teilen fort. Die Übersichtlichkeit wahrt zusätzlich die grundsätzliche Einteilung in materielles und formelles Bundes- und Landesentschädigungsrecht. Positiv zu würdigen sind schließlich die vielen graphischen Übersichten, die einen konzentrierten Überblick der zuvor erarbeiteten Rechtsgebiete gewähren.

Im Ergebnis hat *Wimmer* seine beiden grundlegenden Zielsetzungen erreicht: Erstens wurde das öffentliche Entschädigungsrecht erfolgreich in das Allgemeine Verwaltungsrecht integriert, ein flexibles und daher nachhaltiges System geschaffen sowie darüber hinaus die entsprechende verfassungsrechtliche Dogmatik offengelegt und weiterentwickelt. Zweitens konnte aus diesem System anhand ausgewählter Normen ein praxistaugliches Nachschlagewerk erarbeitet werden. Gründlichkeit, systematische Stringenz und Ausgewogenheit in der Analyse sowie eine insgesamt hohe Qualität kennzeichnen dabei sämtliche Teile des mittlerweile preisgekrönten Werkes. Dem Autor ist damit ein „Wurf“ gelungen. Somit kann das Buch ohne Vorbehalt an Wissenschaft und juristische Praxis empfohlen werden.

Thomas Müller